

GESAMTVERTRAG SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG „NEUE MEDIEN“

im Sinne der §§ 20 bis 25 VerwGesG idF Urh-Nov 2015 (BGBl I 2015/99) in Zusammenhang mit § 42b iZm §§ 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG idF Urh-Nov 2015 (BGBl I 2015/99) abgeschlossen zwischen folgenden Gremien:

- Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels
- Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf
- Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels
- Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels
- Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

alle Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

und den Verwertungsgesellschaften:

- AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Baumannstraße 10, 1030 Wien
- LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
- LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H.
Seilerstätte 18-20, 1010 Wien
- VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
Neubaugasse 25/9, 1070 Wien
- Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9/6, 1070 Wien
- VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H.
Bösendorferstraße 4, 1010 Wien
- Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH
Storchengasse 1, 1150 Wien

Präambel

Unter Bedachtnahme auf die bisher abgeschlossenen Gesamtverträge zwischen den Vertragsparteien, auf die gesetzlichen Vorgaben im UrhG und dem VerwGesG 2006 jeweils in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sowie auf die Europarechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 (Info-RL) und die dazu ergangenen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, schließen die Vertragsparteien den gegenständlichen Gesamtvertrag.

1. Vertragspartner

1.1 Die Bundesgremien des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf, des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels, des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels sowie der Fachverband der Film- und Musikwirtschaft, im Folgenden kurz „Fachverbände“ genannt, sind die öffentlich-rechtliche Interessenvertretung von Personen, die vergütungspflichtige Speichermedien im Sinne des § 42b UrhG von einer im In- oder Ausland gelegenen Stelle aus in Österreich als Erste gewerbsmäßig in Verkehr bringen und/oder für die Leistung der Vergütung wie ein Bürge und Zahler haften. Diese Personen werden im Folgenden als „Zahlungspflichtige“ bezeichnet.

1.2 Jene Zahlungspflichtigen, mit denen ein Einzelvertrag im Sinne dieses Gesamtvertrags besteht, werden im Folgenden als „Einzelvertragspartner“ bezeichnet.

1.3 Zum Tätigkeitsbereich der genannten Verwertungsgesellschaften, die in ihrer Gesamtheit im Folgenden als „Verwertungsgesellschaften“ bezeichnet werden, gehört die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche auf Speichermedien gemäß § 42b bzw. §§ 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4 UrhG sowie der Ansprüche gemäß § 87a und § 90a UrhG. Für diese Tätigkeit besitzen die Verwertungsgesellschaften die erforderlichen Betriebsgenehmigungen.

1.4 Die Verwertungsgesellschaften beauftragen und bevollmächtigen durch diesen Gesamtvertrag zugleich die AUSTRO-MECHANA mit der Geltendmachung aller vertragsgegenständlichen Ansprüche. Die AUSTRO-MECHANA ist daher insbesondere berechtigt, diese im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen und Ergänzungsvereinbarungen auch im Namen der und mit Wirkung für die anderen Verwertungsgesellschaften abzuschließen.

1.5 Aufgrund dieses Gesamtvertrags schließt die AUSTRO-MECHANA Einzelverträge mit den Zahlungspflichtigen ab. Dieser Gesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Einzelverträge.

1.6 In den Einzelverträgen können auch Gegenstände geregelt werden, die in diesem Gesamtvertrag nicht enthalten sind und diesem nicht entgegenstehen.

2. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

2.1 Durch diesen Gesamtvertrag werden die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§ 42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG für Neue Medien im Sinn des Punktes 2.4 geregelt.

2.2 Der gegenständliche Gesamtvertrag wird auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Regelungen der Speichermedienvergütung abgeschlossen und stellt kein Präjudiz für eine allfällige zukünftige Änderung dieser gesetzlichen Regelungen dar.

2.3 Der gegenständliche Gesamtvertrag umfasst nur die Ansprüche der vertragschließenden Verwertungsgesellschaften im Rahmen der jeweils geltenden Betriebsgenehmigung, wobei die Gesamtvertragsparteien davon ausgehen, dass Verweise auf § 69 Abs 2 UrhG in den Betriebsgenehmigungen als Verweise auf § 71 Abs 1 UrhG gelten. Allfällige darüber hinausgehende Ansprüche sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sollten jedoch die bei Abschluss dieses Gesamtvertrages geltenden Betriebsgenehmigungen zwischen den Verwertungsgesellschaften neu abgegrenzt werden bzw. ganz oder teilweise auf andere Verwertungsgesellschaften übergehen, hat dies keine Auswirkung auf die Höhe der Vergütung.

2.4 Der materielle Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages umfasst die nachfolgend aufgelisteten Speichermedien, soweit diese für Vervielfältigungen gemäß § 42 Abs 2 bis 7 UrhG im Sinne des § 42b Abs 1 UrhG geeignet sind und nicht nach den Umständen erwartet werden kann, dass den Urhebern durch Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch nur ein geringfügiger Nachteil entsteht (§ 42b Abs 2a UrhG). Es wird festgehalten, dass von diesem Gesamtvertrag sämtliche Ansprüche für alle Werkarten (ausgenommen Videospiele, Computerspiele und ähnliche Werke und Leistungen) gemäß § 42b Abs 1 UrhG umfasst sind, soweit sie die untenstehenden Medien („Neue Medien“) betreffen.

Es wird weiters festgehalten, dass dieser Gesamtvertrag keinerlei Auswirkungen auf den Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung 2010 und weitere Speichermedien betreffende Vereinbarungen zwischen den Gesamtvertragspartnern (derzeit jene über USB-Sticks und Blu-Ray Discs) hat.

„Neue Medien“ im Sinne dieses Gesamtvertrages sind:

2.4.1 Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspieلفunktion. Das sind Mobiltelefone mit einer Bildschirmdiagonale unter 7 Zoll, mit denen Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke vorgenommen werden können und die über eine Funktion zur Wiedergabe dieser Werke verfügen.

2.4.2 Integrierte Speicher in Tablets. Als Tablets sind Geräte mit Touchdisplay und einer Bildschirmdiagonale ab 7 Zoll anzusehen. Tablets sind standardmäßig nicht mit einer mechanischen Tastatur ausgestattet. Tablets liegen in der Regel leistungsmäßig zwischen Mobilcomputern laut 2.4.3 und Mobiltelefonen laut 2.4.1. Sie sind mit oder auch ohne Telefonfunktion ausgestattet.

2.4.3 Integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop.

In diese Kategorie fallen:

- Festplatten und / oder SSDs bzw. Flashspeicher, die in stationären und in mobilen Computern eingebaut sind, wie
- Desktop, All in One, Tower-PC, Micro-/Mini-PC, Home Server; Mobile Computer, Notebooks, Netbooks / Mediabooks, Tablet PC (nicht Tablets gemäß Punkt 2.4.2)
- PC-Stick, Keyboard PC und andere Geräte, die mit einer Festplatte bzw. mit einem Flash-Speicher ausgestattet sind und wie ein Computer verwendet werden.

Als integrierte Speicher gelten nur Speicher, die in der Regel zur dauerhaften Speicherung von Daten verwendet werden, nicht aber etwa der Arbeitsspeicher des jeweiligen Gerätes. Für die Unterscheidung zwischen integrierten Speichern und Festplatten als Einzelspeichermedien ist darauf abzustellen, ob das Speichermedium zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens in Österreich in eine der in der Aufzählung genannten Kategorien integriert war. Ist dies der Fall, handelt es sich um einen integrierten Speicher. Sofern zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens in Österreich mehrere integrierte Speicher in einen der vorgeannten Computertypen eingebaut sind, gelten diese als ein einziger integrierter Speicher, sodass sie für die Tarifierung als eine Einheit (ein Stück) bewertet werden.

2.4.4 Festplatte als Einzelspeichermedium. Das sind – die nicht bereits vom Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung 2010 umfassten – Festplatten, die als zusätzliche Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop eingebaut oder über entsprechende Schnittstellen, z.B. USB, SATA, an diese angeschlossen werden können.

2.4.5 Externe Speicherkarten. Kompakte, wieder beschreibbare Wechselspeichermedien ohne eine Schnittstelle des Typs Universal Serial Bus, die für Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke verwendet werden können. Dies umfasst insbesondere die folgenden externen Speicherkarten: Micro SDHC, Micro SD, Micro SDXC, MemoryStick Micro, CF, CFFast, SD, SDHC, SDXC, MMC, MemoryStick, XQD MemoryCard.

2.4.6 Digitale Bilderrahmen mit integriertem Speicher.

2.4.7 Smartwatches

sind Armbanduhren, die für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch geeignet sind und über eine eigenständige Funktion zur Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke verfügen.

2.5 Nicht vergütungspflichtig sind folgende Speichermedien, selbst wenn sie unter eine der in Punkt 2.4 aufgezählten Kategorien fallen:

- Spielekonsolen aller Art;
- Speichermedien in/für Geräte(n), die nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch geeignet sind oder bestimmungsgemäß nicht für solche Vervielfältigungen genutzt werden (z.B. Speichermedien in Druckern, Kassen, Haushaltsgeräten);
- in Fotoapparate, Camcorder und andere Unterhaltungselektronikprodukte, die nicht unter die in diesem Gesamtvertrag oder dem Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung 2010 aufgezählten vergütungspflichtigen Kategorien fallen, integrierte Speichermedien;
- Festplatten, die in Groß- und Industrieanlagen eingebaut sind,
- Festplatten, die in gewerblich genutzten Servern eingebaut sind und somit typischerweise nicht für privaten bzw. eigenen Gebrauch im Sinne des UrhG verwendet werden, z.B. Terminals, Kassensysteme und dergleichen;
- sogenannte Workstations (ohne Festplatte);
- Speichermedien, die typischerweise in gewerblich genutzten Festplattenverbundsystemen eingebaut werden (NAS, SAN, RAID, JBOD, etc.), um insbesondere für Striping, Mirroring und Paritätsinformationen verwendet zu werden;
- E-Book Reader – das sind Geräte, deren Hauptzweck die Anzeige von E-Books ist.

2.6 Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags umfasst das Gebiet der Republik Österreich (einschließlich der Zollfreizonen und Zollfreilager). Allfällige im Ausland (auch in Ländern innerhalb der EU) aus einem vergleichbaren Rechtsgrund entrichtete Zahlungen können im Sinn der EuGH-Entscheidung C-521/11 (Rz 56 ff) die Zahlungspflicht im Inland weder beseitigen noch mindern. Die Verwertungsgesellschaften werden soweit zweckmäßig und möglich, auch mit Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb von Österreich haben, und die Speichermedien in Österreich als erste gewerbsmäßig in Verkehr bringen, Einzelverträge abschließen.

2.7 „Hauptschuldner“ ist gemäß § 42b Abs 3 Z 1, erster Satz UrhG derjenige, der die Speichermedien von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle als erster im Inland gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Wer die Speichermedien im Inland gewerbsmäßig, jedoch nicht als

erster in Verkehr bringt oder feil hält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Speichermedien mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer bezieht oder Kleinunternehmer im Sinne des UStG 1994 ist.

2.8 Der Hauptschuldner kann seine Verpflichtungen aus § 42b UrhG und § 90a UrhG an seinen Lieferanten bzw. an ein mit der Lieferung in unmittelbarem Zusammenhang stehendes Unternehmen übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Hauptschuldner dies gegenüber der AUSTRO-MECHANA schriftlich dokumentiert und die Übernahme der Verpflichtungen zwischen AUSTRO-MECHANA und der übernehmenden Firma durch eine eigene Vereinbarung geregelt wird. Der Hauptschuldner ist für diesen Fall von der laufenden Rechnungslegung und Zahlung gemäß Punkt 7. und 8. dieses Gesamtvertrages sowie von seiner Meldepflicht nach § 90a UrhG entbunden, soweit die übernommenen Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt werden. Alle übrigen Bestimmungen des Gesamtvertrages, insbesondere das Recht auf Kontrolle gemäß Punkt 12.1, bleiben davon unberührt und gelten gegenüber dem Hauptschuldner sinngemäß weiter.

2.9 Der Hauptschuldner kann seine Verpflichtungen aus § 42b Abs 1 iVm 3 UrhG gegenüber der AUSTRO-MECHANA an einen von der Haftung iSd § 42 b Abs 3 UrhG ex lege nicht ausgenommenen Händler übertragen, soweit er Speichermedien im Sinn dieses Gesamtvertrages im Zuge einer anhaltenden Geschäftsbeziehung an diesen Händler liefert und wenn der Händler dem zustimmt. Der Händler hat in diesem Fall eine eigene Vereinbarung mit der AUSTRO-MECHANA abzuschließen („Einzelvertrag-Händler“). Der Hauptschuldner ist für diesen Fall von der laufenden Rechnungslegung und Zahlung gemäß Punkt 7. und 8. dieses Gesamtvertrages im Umfang der an diesen Händler gelieferten Speichermedien entbunden, soweit die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden. Alle übrigen Bestimmungen des Gesamtvertrages, insbesondere die Haftung des Hauptschuldners für vom Händler nicht abgerechnete Speichermedien und das Recht auf Kontrolle gemäß Punkt 12.1, bleiben davon unberührt und gelten gegenüber dem Hauptschuldner sinngemäß weiter. Sobald der Händler von der Ausnahmebestimmung des § 42b Abs 3 UrhG Gebrauch machen kann, erlischt der Einzelvertrag-Händler mit der AUSTRO-MECHANA und die Pflichten gemäß Punkt 7. und 8. treffen ab diesem Zeitpunkt wieder den Hauptschuldner.

3. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Tarifhöhe wurden insbesondere die in § 42b Abs 4 iVm § 116 Abs 11 UrhG genannten Kriterien herangezogen. Die Verwertungsgesellschaften werden keine neuen Vergütungen für Speichermedien geltend machen, ohne zuvor empirische Untersuchungen über die tatsächliche Nutzung dieser Speichermedien für vergütungsrelevante Vervielfältigungen durchgeführt und auf deren Basis mit den Fachverbänden über angemessene Vergütungssätze und den Abschluss eines Gesamtvertrages verhandelt zu haben (§ 18a VerwGesG).

4. Höhe der Vergütung

Die gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung für alle Ansprüche nach § 42b Abs 1 und in Verbindung damit aus § 71 Abs 1, § 74 Abs 7 und § 76 Abs 4 UrhG, beträgt pro Stück zzgl. USt für

4.1 Integrierte Speicher in Mobiltelefonen

€ 2,50

4.2 Integrierte Speicher in Tablets

€ 3,75

4.3 Integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop
€ 5,00

4.4 Festplatten als Einzelspeichermedium
€ 4,50

4.5 externe Speicherkarten
€ 0,35

4.6 Digitale Bilderrahmen
€ 2,00

4.7 Smartwatches
€ 1,00

5. Autonomer Tarif

Festgehalten wird, dass dieser Gesamtvertrag keine Regelung betreffend die allfällige Aufstellung autonomer Tarife durch die Verwertungsgesellschaften trifft und daher insoweit unpräjudiziell ist. Den Verwertungsgesellschaften bleibt es unbenommen, autonome Tarife aufzustellen.

6. Entstehen des Vergütungsanspruches

Der Vergütungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Speichermedien erstmals im Inland in den Verkehr kommen bzw. die Faktura ausgestellt (Datum der Verkaufsrechnung) wird; der jeweils frühere Zeitpunkt ist maßgebend. „In den Verkehr“ kommt ein Speichermedium auch dann, wenn es an einen privaten Letztverbraucher ohne Gegenleistung überlassen wird, solange ein gewerbsmäßiger Zweck der maßgebliche Grund für die Überlassung ist (z.B. Werbung).

7. Rechnungslegung und Gutschrift

7.1 In Übereinstimmung mit § 90a Abs 1 UrhG legt der Einzelvertragspartner jeweils vierteljährlich im Nachhinein, binnen 15 Tagen Rechnung über die vergütungspflichtigen Speichermedien, getrennt nach den einzelnen Tarifkategorien unter Angabe der absoluten Stückzahlen und stellt die entsprechende Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes aus. Hiermit ist auch die Meldepflicht nach § 90a UrhG erfüllt. Rechnungslegung und Gutschrift erfolgen für alle Ansprüche an die AUSTRO-MECHANA, sie müssen bei dieser spätestens am letzten Tag der genannten Frist eingelangt sein.

7.2 Die Rechnungslegung hat alle Umsätze mit vergütungspflichtigen Speichermedien zu umfassen, für die der Anspruch gemäß Punkt 6 im vorangegangenen Vierteljahr entstanden ist. In Fällen des Austauschs und der Rückgabe von Speichermedien im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie sind allfällige Belastungen durch die Speichermedienvergütung für die zurückgegebenen Speichermedien durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, sofern diese Speichermedien nicht wieder in Verkehr gebracht werden. Allfällige Retouren sind nur in dem Ausmaß und in dem Vierteljahr zu berücksichtigen, in dem dafür Gutschriften erteilt wurden. Speichermedien, die (etwa wegen Vorabfreistellungen) als nicht vergütungspflichtig qualifiziert werden, sind ebenfalls gesondert anzugeben. Die Rechnungslegung hat für Einzelver-

tragspartner auch dann zu erfolgen, wenn in einem Vierteljahr kein Umsatz mit vergütungspflichtigen Speichermedien erfolgt ist, und zwar als so genannte Nullmeldung.

7.3 Kommt der Einzelvertragspartner seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung und/oder Ausstellung der Gutschrift - ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis daran gehindert gewesen zu sein - nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, wird die AUSTRO-MECHANA die Rechnungslegung und/oder die Ausstellung der Gutschrift unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen und unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemäß Punkt 7.4 mit eingeschriebenem Brief verlangen. Als Mahnspesen ist jeweils ein Betrag von € 36,00 vereinbart.

7.4 Sind trotz Nachfristsetzung gemäß Punkt 7.3 Rechnungslegung und/oder Gutschrift nicht spätestens am letzten Tag der Nachfrist bei der AUSTRO-MECHANA eingelangt, kann die AUSTRO-MECHANA – unbeschadet allfälliger gesetzlicher Ansprüche nach § 90a Abs 2 UrhG, die durch diesen Gesamtvertrag nicht geregelt werden – die Rechnungslegung gerichtlich geltend machen und durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl auf Kosten des Einzelvertragspartners vornehmen bzw. prüfen lassen.

7.5 Solange sich der Einzelvertragspartner trotz Nachfristsetzung in Verzug befindet, treten alle Rechtsfolgen für die folgenden Verzugs-Vierteljahre automatisch auch ohne Nachfristsetzung ein.

8. Zahlung

8.1 Der Einzelvertragspartner hat der AUSTRO-MECHANA die Vergütung am letzten Tag des Monats, in dem die Meldung gemäß Punkt 7.1 fällig ist, einlangend auf dem Konto der AUSTRO-MECHANA, zu leisten.

8.2 Kommt der Einzelvertragspartner - ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis daran gehindert zu sein - seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, wird die AUSTRO-MECHANA die Zahlung der Vergütung zuzüglich USt. unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemäß Punkt 8.3 mit eingeschriebenem Brief verlangen. Als Mahnspesen ist jeweils ein Betrag von € 36,00 vereinbart.

8.3 Ist die Zahlung nicht spätestens am letzten Tag des Monats auf dem Konto der AUSTRO-MECHANA eingegangen, so hat der Einzelvertragspartner Verzugszinsen ab dem ersten auf den Verzugstag folgenden Tag in Höhe der gesetzlichen, für beidseitige unternehmensbezogene Geschäfte geltenden Verzugszinsen (derzeit gemäß § 456 UGB) zu entrichten.

8.4 Solange sich der Einzelvertragspartner in Verzug befindet, treten alle Rechtsfolgen für die folgenden Verzugs-Vierteljahre automatisch ein.

9. Importerklärung, Auskunft und Händlerhaftung

9.1 Jeder Zahlungspflichtige, der noch keinen Einzelvertrag im Sinne dieses Gesamtvertrags abgeschlossen hat, teilt der AUSTRO-MECHANA vor Beginn seiner vertragsgegenständlichen Geschäftstätigkeit mit, dass er vergütungspflichtige Speichermedien als erster gewerbsmäßig im Inland in den Verkehr bringen will („Importerklärung“).

9.2 Jedes Mitglied der Fachverbände, das vergütungspflichtige Speichermedien im Inland (einschließlich Zollfreilager oder Zollfreizonen) als erster oder nicht als erster in den Verkehr

bringt, wird der AUSTRO-MECHANA über schriftliche Anforderung Auskunft darüber geben, von wem (voller Firmenname und Adresse) er diese Speichermedien (Kategorie und Quantität) erworben hat und an welchen die Speichermedien weiter in Verkehr bringenden Händler (voller Firmenname und Adresse soweit vorhanden und datenschutzrechtlich zulässig) er sie veräußert hat. Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich, allfällige Klagen auf Auskunft (Rechnungslegung) nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung einzubringen, als Mahnspesen sind € 36,00 vereinbart.

9.3 Verlangt die AUSTRO-MECHANA Rechnungslegung, Gutschrift und/oder Zahlung unter dem Titel der Haftung als Bürge und Zahler von jemandem, der Speichermedien im Inland gewerbsmäßig, jedoch nicht als erster, in den Verkehr bringt oder feilhält, so gelten für diesen alle Bestimmungen dieses Gesamtvertrages wie für den Hauptschuldner gemäß Punkt 2.7 selbst. Die Verzugsfolgen gemäß Punkt 7.4 und/oder 8.3 treten gegenüber dem, der als Bürge und Zahler haftet, aber erst dann ein, wenn ihn die AUSTRO-MECHANA erfolglos unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen zur Rechnungslegung, zur Ausstellung einer Gutschrift und/oder zur Zahlung unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemäß Punkt 7.4 bzw. 8.3 mit eingeschriebenem Brief aufgefordert hat.

9.4 Die Fachverbände werden ihre Mitglieder über die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages informieren und bieten ihre guten Dienste im Falle von Differenzen an. Sie werden die AUSTRO-MECHANA bei der Erfassung der Zahlungspflichtigen unterstützen.

10. Vorabfreistellung und Rückzahlung

10.1 Vorabfreistellung gem. § 42b Abs 7 UrhG

Vergütungsansprüche stehen nicht zu, wenn das dem Gesamtvertrag unterliegende Unternehmen glaubhaft macht, dass die Speichermedien weder von ihm selbst noch von Dritten für vergütungspflichtige Vervielfältigungen verwendet werden. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Bereitstellung einer von einem Letztverbraucher unterfertigten Erklärung – ein Muster für eine solche Erklärung wird von der AUSTRO-MECHANA zur Verfügung gestellt – erfolgen, in der ein Letztverbraucher, an den das dem Gesamtvertrag unterliegende Unternehmen liefert, bestätigt, dass er die von dem dem Gesamtvertrag unterliegenden Unternehmen bezogenen Speichermedien weder weiterverkauft, noch selbst für Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen zum privaten und eigenen Gebrauch verwenden wird oder sie zu diesem Zweck einen Dritten überlassen wird.

10.2 Rückzahlung wegen Exports gem. § 42b Abs 6 Z 1 UrhG

Werden in Österreich in Verkehr gebrachte Speichermedien an einen Händler oder Letztverbraucher ins Ausland exportiert, ist die bezahlte Vergütung von der AUSTRO-MECHANA an das exportierende Unternehmen zurückzuzahlen – dies auch in Fällen, in denen die Speichermedienvergütung nicht von jenem Unternehmen, das die Speichermedien exportiert hat, gezahlt worden war.

Das Rückzahlungsbegehren kann insbesondere mittels eines unterfertigten Formulars erfolgen – die AUSTRO-MECHANA wird ein entsprechendes Musterformular zur Verfügung stellen. Dem Rückzahlungsbegehren ist die Kopie des Rechnungsbegleits an den ausländischen Empfänger oder einer Exportbestätigung beizulegen. Weitere Nachweise sind auf Anforderung der AUSTRO-MECHANA zu übermitteln, wenn sich aus den übermittelten Unterlagen oder sonstigen Umständen des Einzelfalls Zweifel am tatsächlichen Export ergeben.

10.3 Rückzahlung wegen nicht-privaten und nicht-eigenen Gebrauchs gem. § 42b Abs 6 Z 2 UrhG

Die Rückforderung und Glaubhaftmachung gemäß § 42b Abs 6 Z 2 UrhG kann insbesondere unter Verwendung eines von der AUSTRO-MECHANA bereitgestellten Formulars erfolgen - eine Kopie des Rechnungsbelegs ist anzuschließen. Die AUSTRO-MECHANA ist berechtigt, die vom Rückzahlungswerber gemachten Angaben zu überprüfen. Die Zahlungspflichtigen, soweit sie Mitglieder der Fachverbände sind, verpflichten sich zur zumutbaren Unterstützung der AUSTRO-MECHANA in solchen Fällen, insbesondere zur Bekanntgabe des Lieferanten der betroffenen Speichermedien gemäß Punkt 9.2.

11. Pflichten der Verwertungsgesellschaften bzw. der AUSTRO-MECHANA

11.1 Die AUSTRO-MECHANA ist – vorbehaltlich der Regelung in Punkt 12.3 – im Interesse der Wettbewerbsneutralität verpflichtet, in allen ihr bekannt werdenden Fällen Vergütungsansprüche nach § 42b Abs 1 und 3 UrhG geltend zu machen. Zu diesem Zweck hat sie die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, wie insbesondere Rechnungslegungsansprüche und Auskunftsansprüche sowie die ihr aufgrund dieses Gesamtvertrages und aufgrund von Einzelverträgen zustehenden Rechte auszuüben. Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich weiters, keinem der Zahlungspflichtigen in wesentlichen Punkten günstigere Konditionen einzuräumen als die in diesem Vertrag vorgesehenen. Gegenüber dem Einzelvertragspartner verpflichtet sich die AUSTRO-MECHANA, nur die unter 4. genannten Vergütungen geltend zu machen, dies unbenommen allfälliger Verzugsfolgen.

11.2 Die AUSTRO-MECHANA erklärt sich bereit, den Fachverbänden nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Bürozeiten Akteneinsicht in all jene Fälle zu geben, in denen der AUSTRO-MECHANA von einem der Fachverbände oder von einem Einzelvertragspartner schriftliche Informationen oder Hinweise über eine tatsächliche oder mögliche Hinterziehung der Speichermedienvergütung zugegangen sind. Die Fachverbände übernehmen die volle Haftung für die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses im Zusammenhang mit dieser Akteneinsicht.

11.3 Die AUSTRO-MECHANA bzw. die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, alle aus der Durchführung dieses Vertrages gewonnenen Informationen streng geheim zu halten und insbesondere die damit betrauten Mitarbeiter ausdrücklich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Sie versichern zugleich, dass keiner ihrer Angestellten, der diesen Bereich betreut, in einem Naheverhältnis zu einem Zahlungspflichtigen steht.

11.4 Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich, den Einzelvertragspartnern und den Fachverbänden auf deren schriftliche Anforderung quartalsweise (beginnend mit 30.6.2016) die nachstehend genannten Informationen binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung für das jeweilige Kalenderquartal zu liefern:

- Gesamtsumme der aus der Rechnungslegung aller Zahlungspflichtigen resultierenden vergütungspflichtigen Stückzahlen aufgegliedert nach den Tarifgruppen Punkt 2.4.1 bis 2.4.7,
- Gesamtsumme der aus der Rechnungslegung aller Zahlungspflichtige resultierenden freigestellten Stückzahlen aufgegliedert nach den Tarifgruppen Punkt 2.4.1 bis 2.4.7
- Gesamtbetrag der geforderten Rückzahlungen
- Gesamtbetrag der gewährten Rückzahlungen aufgegliedert nach den Tarifgruppen Punkt 2.4.1 bis 2.4.7,
- Gesamtbetrag der Gutschriften aller Zahlungspflichtigen aufgegliedert nach den Tarifgruppen Punkt 2.4.1 bis 2.4.7.

Aus den übermittelten Informationen sollen keine Rückschlüsse auf Marktanteile einzelner Unternehmen gezogen werden können.

11.5 Sofern die entsprechende, insbesondere datenschutzrechtliche Zustimmung vorliegt, verpflichtet sich die AUSTRO-MECHANA im Falle einer Anfrage eines Händlers, eines Einzelvertragspartners oder eines der Fachverbände zur Mitteilung, ob bzw. seit wann ein bestimmtes Unternehmen Einzelvertragspartner ist und ob ein bestimmtes Unternehmen seinen Zahlungspflichten nachkommt. Die AUSTRO-MECHANA wird sich ernsthaft bemühen, dass die datenschutzrechtliche Zustimmung durch den Abschluss der Einzelverträge, in welche eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen ist, erteilt wird.

11.6 Sollten andere inländische, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genehmigte Verwertungsgesellschaften als die vertragsschließenden Verwertungsgesellschaften Vergütungsansprüche, die Gegenstand dieses Vertrages sind, gegenüber dem Einzelvertragspartner geltend machen, verpflichten sich die Verwertungsgesellschaften, den Einzelvertragspartner schadlos zu halten und ihn in einem allfälligen Rechtsstreit bestmöglich zu unterstützen, beides unter der Voraussetzung, dass der Einzelvertragspartner die AUSTRO-MECHANA von derartigen Ansprüchen sofort unterrichtet und alle seine Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der AUSTRO-MECHANA setzt.

12. Pflichten der Einzelvertragspartner

12.1 Der Einzelvertragspartner wird der AUSTRO-MECHANA die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Rechnungslegung gemäß Punkt 7. anhand der Originalbelege und Datenträger im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (z.B. BAO, dAO) uneingeschränkt nach vorheriger Anmeldung, während der normalen Bürozeit, ermöglichen. Soweit ein Lesbarmachen von Datenträgern zu Zwecken der Prüfung erforderlich ist, erfolgt dies bei nicht handelsüblichen Formaten auf Kosten des Einzelvertragspartners. Sollten sich die Originalbelege bzw. die Datenträger bei einem Dritten (z.B. Steuerberater) befinden, wird der Einzelvertragspartner unverzüglich für entsprechende Zutrittsmöglichkeiten bei dem Dritten sorgen. Die AUSTRO-MECHANA gibt zugleich die Erklärung ab, dieses Kontrollrecht nicht schikanös auszuüben.

12.2 Ergibt die Überprüfung durch die AUSTRO-MECHANA ein Mehrergebnis gegenüber der Rechnungslegung des Einzelvertragspartners, wie sie zum Zeitpunkt der Ankündigung der Prüfung vorlag, so sind die Differenzbeträge und Verzugszinsen gemäß Punkt 8.1. iVm 8.3. vom Einzelvertragspartner zu entrichten; dies unbeschadet allfälliger gesetzlicher Ansprüche nach § 90a Abs. 2 UrhG.

Beträgt das Mehrergebnis mehr als 5 % des Vergütungsbetrags gegenüber der Rechnungslegung des Einzelvertragspartners, sind zusätzlich die Kosten der Prüfung zur Gänze vom Einzelvertragspartner zu ersetzen.

Alle Ansprüche aus der Überprüfung wird die AUSTRO-MECHANA unter Setzung einer Zahlungsfrist von 10 Tagen unter Hinweis auf die weitergehenden Verzugsfolgen gemäß Punkt 8.1. iVm 8.3. mit eingeschriebenem Brief verlangen. Ungeachtet dieser Fristsetzung sind sämtliche Ansprüche aus einer Überprüfung schon am letzten Tag eines Monats zur Bezahlung fällig, in dem sie gemäß Punkt 7.1 ordnungsgemäß gemeldet hätten werden müssen.

Ein Mehrergebnis liegt auch dann vor, wenn zwar die Mengen richtig erfasst und gemeldet wurden, aber eine vom Einzelvertragspartner grob verschuldete falsche Kategorisierung von Medien zu einem unrichtigen, tatsächlich gezahlten Vergütungsbetrag geführt hat.

Bei einem Minderergebnis hat die AUSTRO-MECHANA den entsprechenden Betrag an den Einzelvertragspartner zurück zu zahlen.

12.3 Die AUSTRO-MECHANA ist ausdrücklich berechtigt, bei einem Mehrergebnis bis zu EUR 1.000,00 zu ihren Gunsten kulant vorzugehen und muss nicht sämtliche Ansprüche geltend machen, insbesondere in Anbetracht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betroffenen Einzelvertragspartners und der in Verkehr gebrachten Mengen an Speichermedien. Keinesfalls ist daraus ein Anspruch auf Haftungsbefreiung in solchen Fällen abzuleiten.

12.4 Hat der Einzelvertragspartner irrtümlich nicht vollständig und/oder nicht zeitgerecht Rechnung gelegt und/oder Zahlung geleistet und klärt er diesen Irrtum selbst noch vor der Ankündigung der Prüfung durch die AUSTRO-MECHANA auf, indem er zugleich Rechnung legt, die entsprechende Gutschrift ausstellt und die Vergütung bezahlt, so fallen lediglich Verzugszinsen gemäß Punkt 8.3 an.

12.5 Der Einzelvertragspartner ist im Interesse der Wettbewerbsneutralität verpflichtet, die AUSTRO-MECHANA über alle Vorgänge zu informieren, die auf die Hinterziehung der Urhebervergütung schließen lassen. Er wird die AUSTRO-MECHANA bestmöglich bei der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen gemäß Punkt 11.1 unterstützen.

12.6 Der Einzelvertragspartner ermächtigt weiters die österreichischen Zollbehörden und das Österreichische Statistische Zentralamt, der AUSTRO-MECHANA jede zweckdienliche Auskunft über die von ihm durchgeführten Importe mit Speichermedien zu erteilen.

12.7 Der Einzelvertragspartner ermächtigt und verpflichtet die Spedition, der AUSTRO-MECHANA Auskunft über Herkunft und Menge der importierten Speichermedien zu liefern sowie über den/die Abnehmer, die Zahlungsvorgänge und die Kontaktpersonen.

Gleiches gilt für Geschäftsfälle mit Speichermedien in der Zollfreizone bzw. im Zollfreilager.

13. Beirat

13.1 Um den Markt zu beobachten und das Erfordernis von neuen Vertragsverhandlungen festzustellen, wird ein „Marktbeirat“ eingerichtet. Dieser hat folgende Aufgaben:

- Beobachtung des Marktes (Entwicklung der Stückzahlen, neue Produkte)
- Beobachtung der Einnahmenentwicklung der einzelnen Produktgruppen
- Beobachtung von Vorabfreistellungen nach Umfang und Begünstigten

Die Verwertungsgesellschaften und die Fachverbände werden auf Basis der Erkenntnisse aus diesen Beobachtungen, den daraus folgenden Empfehlungen des Marktbeirats und unter Beachtung der in § 42b Abs 4 und § 116 Abs 11 UrhG vorgesehenen Kriterien nach Bedarf über eine Anpassung der in diesem Vertrag vereinbarten Tarife verhandeln.

13.2 Von Seiten der Fachverbände und der Verwertungsgesellschaften werden je maximal 6 marktkundige Vertreter in den Beirat entsendet. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Vertreter mit Marktkennntnissen im Bereich von Telekom, IT und der Medien aus dem Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung 2010 von Seiten der Fachverbände entsendet werden. Jedes Mitglied des Beirats trägt seine Kosten selbst, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

13.3 Die Organisation wird vom Büro des Bundesgremiums des Elektro- und Einrichtungsfachhandels übernommen, welches auch die Protokolle anfertigt.

13.4 Es wird vereinbart, dass der Beirat nach Bedarf, jedoch zumindest zwei Mal jährlich tagt. Von diesen Sitzungen ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

13.5 Der Beirat teilt seine Empfehlungen den Vertragsparteien sowie der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften als Geschäftsstelle des nach § 18b VerwGesG eingerichteten Beirats ohne Verzögerung mit.

13.6 Für den Fall, dass strittig ist, ob ein bestimmtes Speichermedium in eine der Kategorien der Punkte 2.4.1 bis 2.4.7 fällt bzw. unter welche der Kategorien, wird der Marktbeirat versuchen, darüber eine einstimmige Einigung zu erzielen. Dies gilt auch, wenn eine Anpassung der unter 2.4 und 2.5 vorgenommenen Definitionen angezeigt erscheint. Der Marktbeirat kann Empfehlungen für die Vertragsparteien ausarbeiten und beschließen. Den Empfehlungen des Marktbeirats kommt keine Bindungswirkung für die Vertragsparteien zu, die sich aber verpflichten, die Empfehlungen des Marktbeirates in ihren Verhandlungen zu berücksichtigen.

14. Einzelverträge

14.1 Einzelverträge im Sinne dieses Gesamtvertrags können von beiden Vertragsteilen nur aus wichtigem Grund (z.B. Beendigung der einschlägigen Geschäftstätigkeit) aufgelöst werden.

14.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Gesamtvertrag und aus dem Einzelvertrag bzw. aus einem gleichartigen früheren Vertrag können auch nach dessen Beendigung innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle gemäß Punkt 12.

14.3 Der Einzelvertrag unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit der in Handelssachen örtlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichte vereinbart.

14.4 Die Partner des Einzelvertrages verpflichten sich, Änderungen der Adresse und des Firmenwortlautes schriftlich bekannt zu geben.

Solange keine derartige schriftliche Information dem Vertragspartner zugegangen ist, gelten alle Schriftstücke als rechtswirksam zugestellt, wenn sie an die im Einzelvertrag genannten Adressen eingeschrieben gerichtet waren.

15. Streitschlichtung

Die AUSTRO-MECHANA und der Einzelvertragspartner erklären ihre Bereitschaft, allfällige Streitigkeiten tunlichst auf gütliche Art beizulegen und die Fachverbände um Vermittlung zu bitten. Dies unbeschadet des Rechts jedes Vertragsteils auf Einleitung rechtlicher Schritte.

16. Geltung

16.1 Dieser Gesamtvertrag tritt rückwirkend ab dem 1. Oktober 2015 in Kraft. Der Gesamtvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für Zahlungspflichtige, die bis 31. Mai 2016 einen Einzelvertrag abschließen, werden die Verwertungsgesellschaften

- die Meldungen für das letzte Quartal 2015 und die ersten beiden Quartale 2016 als fristgerecht annehmen, sodass für diese Quartale keine Verzugsfolgen eintreten, und
- bereits gezahlte überhöhte Vergütungen per Aufrechnung mit fälligen oder zukünftig fälligen Beträgen zurückerstatten,

sofern die Meldungen für diese Quartale bis 15. Juli 2016 und die vollständige Zahlung bis 31. Juli 2016 erfolgen.

16.2 Die Regelungen des Punktes 4. tragen der Marktsituation bei Abschluss des gegenständlichen Gesamtvertrages Rechnung.

16.3 Die Fachverbände und die Verwertungsgesellschaften werden keine Änderungen des Gesamtvertrages mit Wirkung vor dem 1. Jänner 2017 begehren. Sie werden auch keine Anträge auf Erlassung einer Satzung mit Wirkung vor 1. Jänner 2017 stellen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollten durch die Judikatur einzelne rechtliche Bestimmungen zur Speichermedienvergütung anders beurteilt werden, als sie durch diesen Gesamtvertrag geregelt sind, so stellen weder die Fachverbände noch die Verwertungsgesellschaften Nachforderungs-, Regress- oder Rückforderungsansprüche an einen der anderen Beteiligten. Durch eine derartige Änderung wird die Gültigkeit des Gesamtvertrages nicht berührt.

17.2 Soweit keine abweichenden Regelungen vereinbart sind, ist bei allen in diesem Gesamtvertrag genannten Fristen bei Zur-Post-Gabe im Inland jeweils das Datum des Poststempels maßgebend. Telefax oder E-Mail mit Sendebestätigung gilt als eingeschriebener Brief.

17.3 Dieser Gesamtvertrag wird in 12 Originalen ausgefertigt, wovon je eines bei jedem der Fachverbände und je eines bei jeder der genannten Verwertungsgesellschaften hinterlegt wird.

Wien, am 01.04.2016



Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels



Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels



Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels



Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf



Fachverband der Film- und Musikwirtschaft



austromechana®
 Gesellschaft zur Wahrnehmung
 mechanisch-musikalischer Urheberrechte
 Gesellschaft m.b.H.
 1030 Wien, Baumannstraße 10

AUSTRO-MECHANA

LSG WAHRNEHMUNG VON
 LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN
 GMBH
 Seifnerstraße 18/20 | Mezzanin | A-1020 Wien

LSG

LITERAR-MECHANA

VdFS
 Verwertungs-
 gesellschaft der
 Filmschaffenden
 VdFS GmbH
 Bösendorferstraße 4/12
 1070 Wien, Austria
 Tel +43 (0) 1 504 76 20
 Fax +43 (0) 1 504 79 71
 E-Mail: office@vdfs.at
 Web: www.vdfs.at

VAM

Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
 A-1070 Wien, Neubaugasse 25, 526 43 01

Bildrecht
 Bildrecht GmbH
 Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
 Burggasse 7-9/6, 1070 Wien
 +43 1 8152691 www.bildrecht.at

VG Rundfunk
 VERWERTUNGS-
 GESELLSCHAFT
 RUNDfunk
 Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH
 Storchengasse 1 | 1150 Wien | Austria
 T +43 1 87878 12241 | E office@vg-rundfunk.at